

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zur Frage der Nachversteuerung

# Zur Frage der Nachversteuerung.

## Entachtliche Aeußerung

des am 7. April 1878 in Cassel constituirten Ausschusses deutscher Handels- und Gewerbeammern für die Tabaksteuer-Frage.

Notwendige  
Schärfung  
der Nach-  
versteuerung

Die Tabak-Enquete-Commission hat in den von ihr berathenen Uebergangsbestimmungen für den Fall einer Gewichtssteuer-Erhöhung den Gedanken einer Nachversteuerung besprochen, aber die Beschlussfassung über eine solche Maßregel ausgesetzt. Es wurden nur die Gründe für und wider erörtert und damit die gewünschte Wirkung erreicht, daß die Speculation an dem Ankauf großer Tabakmengen verhindert worden ist.

Wenn wir es nun auch nicht in der Absicht der Reichsregierung liegend erachten können, dem Plan einer Nachversteuerung näher zu treten, so müssen wir doch als gewissenhafte Vertreter unserer Mandatgeber die von der Commission dargelegten Gründe für und gegen eine Nachversteuerung sorgfältig prüfen, um so mehr, als die in jüngster Zeit stattgefundenen Discussionen über diesen Gegenstand nicht durchweg geeignet waren, zur Aufklärung zu dienen.

Unzulässigkeit  
der Nach-  
versteuerung  
gemäß § 9 des  
Zollgesetzes.

Zunächst erachten wir es für geboten, auf Grund der §§ 9 und 10 des Zollvereins-Gesetzes, die rechtliche Seite der Frage zu erwählen. Inhaltlich des § 9 ist der Zoll nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften zu entrichten, die an dem Tage, an welchem die zum Eingang bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung gestellt werden, gültig sind. Hieraus ergibt sich, daß die nach geschehener Anmeldung etwa eintretenden Tarifänderungen auf die Höhe des zu entrichtenden Zollbetrags keinen Einfluß üben. Würde also z. B. eine Zoll-Ermäßigung beliebt, so steht demjenigen, welcher seine Waare während der Geltungsdauer der früheren höheren Tariffätze eingeführt hat, ein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Mehrbetrags nicht zu, und in der That ist bei den vielfältigen im Laufe der Zeit erfolgten Zollherabsetzungen eine solche Rückerstattung niemals gewährt worden. In gleicher Weise aber muß auch umgekehrt, wenn statt einer Ermäßigung eine Zoll-Erhöhung eintritt, eine etwaige Nachforderung seitens des Fiscus, oder — um uns des üblichen Ausdruckes zu bedienen — die Forderung einer Nachversteuerung ausgeschlossen sein. Denn dieselben gesetzlichen Bestimmungen, woraus im ersteren Falle der Fiscus einen Rechtsgrund für Ablehnung der Rückerstattungs-pflicht ableitet, stehen im zweiten Fall, und zwar ganz in der gleichen Stärke, dem Verzollenden zur Seite, wenn an denselben das Annehmen einer nachträglichen Entrichtung der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Tariffätze gestellt werden sollte.

Unzulässigkeit  
derselben  
gemäß § 10  
des  
Zollgesetzes.

Wollte man jedoch von Seiten der Befürworter der Nachversteuerung den Versuch machen, die letztere als eine unabhängige vom Zolle zur Erhebung gelangende besondere, also nicht nach § 9 zu beurtheilende Abgabe zu definiren, so würde dieselbe darum nicht minder unzulässig sein, — denn nach § 10 des Zollvereins-Gesetzes ist die Erhebung anderer Abgaben neben den Zöllen, einige besondere Fälle abgerechnet, die hier nicht in Betracht kommen, ausdrücklich untersagt. In welche Form man daher den Gedanken der Nachversteuerung auch kleiden möge, es wird un-

möglich sein, ihn mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Man könnte nun allerdings vielleicht versucht sein, einzuwenden, daß der Staat ja die Macht habe, ein Gesetz abzuändern, um so durch Beseitigung der §§ 9 und 10 die Schwierigkeiten hinwegzuräumen, welche der Nachversteuerung im Wege stünden. Allein so richtig die Prämisse wäre, so unhaltbar wäre die daraus gezogene Schlussfolgerung. Denn mit der Aufhebung eines Gesetzes werden keineswegs auch die Rechts-Wirkungen aufgehoben, welche während der Zeit seines Bestehens daraus hervorgegangen sind. Wenn in § 9 des Zollvereins-Gesetzes dem Zollpflichtigen zugesichert wird, daß von ihm ein höherer, als der unter Zugrundelegung des am Tage der Verzollung gültigen Tariffatzes sich rechnungsmäßig ergebende Zoll nicht verlangt werden soll, so erwirbt der gutgläubige Verzoller daraus das Recht, zu verlangen, daß diese ihm gegenüber übernommene Verpflichtung auch erfüllt werde. Wird nun der § 9 aufgehoben, so kann dies nur die Wirkung haben, daß mit dem Momente der Außerkraftsetzung weitere Verpflichtungen der obigen Art für den Staat nicht mehr erwachsen, weitere Rechte zu Gunsten Dritter ferner nicht mehr erworben werden können. Solche Verpflichtungen aber, die vor Aufhebung des Gesetzes bereits übernommen, solche Rechte, welche noch unter der Herrschaft des Gesetzes und Kraft desselben erworben waren, müssen von der Aufhebung natürlich unberührt bleiben. Die Aufhebung der in Rede stehenden Rechte könnte nur durch eigenen Verzicht seitens des Berechtigten, nie aber durch einen einseitigen Act von Seiten des Verpflichteten bewirkt werden.

Die Nachversteuerung läßt sich auch damit nicht rechtfertigen, daß man sagt, sie gründe sich zwar nicht auf das frühere Gesetz noch auf dessen Abänderung, sondern auf ein ganz neues Nachsteuergesetz, zu welchem der Gesetzgeber ebenso befugt sei, wie zu jedem andern Steuergesetz, das er nach Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsrücksichten erlasse. Auch der Gesetzgeber, so groß seine Macht ist, darf nicht alles thun, was er will. Es ist eine der anerkanntesten Rechtsregeln über Gesetzgebung, daß keine Gesetze mit wesentlich rückwirkender Kraft gegeben werden dürfen. Ein Nachsteuergesetz wäre aber ein solches Gesetz mit rückwirkender Kraft, wie es der Rechtsordnung widerspricht, welche die Gegenwart und die Zukunft, nicht aber die Vergangenheit beherrscht. So wenig es zulässig ist, ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft in dem Sinne zu erlassen, daß eine Handlung, welche vor Erlassung dieses Gesetzes erlaubt war und wo dasselbe vollzogen wurde, hinterdrein mit Strafe bedroht, oder ein unerlaubtes, aber mit einer geringeren Strafe bedrohtes Vergehen hinterdrein mit einer höheren Strafe belegt wird, ganz ebenso wenig ist ein späteres Gesetz zulässig, welches eine gesetzlich verzollte Waareneinfuhr hinterdrein willkürlich mit einem höheren Zolle beschwert. Wer Waaren einführt, hat ein Recht, die bestehenden Gesetze anzuwenden, und hat nicht einmal die Möglichkeit, künftige Gesetze zu kennen und bei

Unzulässigkeit  
derselben auf  
Grund einer  
Gesetzes-  
novelle.

Rechtliche  
Unzulässigkeit  
eines neuen  
Nachver-  
steuerungs-  
Gesetzes.

Inspection und Übung aus.

Der Hauptmann: P. Kautt.

### Freiwillige Feuerwehr.

#### II. Compagnie.

22. Mittwoch den 26. d. M., Abends 5 Uhr, Inspection und Marschübung.

Öbring.

Verkauf, den 22. März 1878.

Reiß & Richard.

### Baden,

ein schöner, großer, mit Wohnung ist auf Juch oder früher zu vermietthen: Langestraße 154, bei Tapezier Bilger.

22.

feinen Berechnungen zu bemessen. Die bloße Wahrscheinlichkeit, die drohende Aussicht auf eine künftige Zollerhöhung kann in seinen Speculationen wohl erwogen werden, aber nur als eine Möglichkeit, nicht als eine wirkliche Thatsache. In solche Beweggründe, die sich in jedem einzelnen Falle mannichfaltig verändern, kann der Staat und der Gesetzgeber unmöglich eine Einsicht haben; er kann dieselbe nicht rechtlich beherrschen, denn das Recht kann nur vorhandene und sicher erkennbare Zustände ordnen und schützen.

Schlussfolgerung der gesetzlichen Unzulässigkeit der Nachsteuer.

Wie man daher auch sonst über die vorliegende Frage denken möge, eine eingehende Prüfung der rechtlichen Seite derselben wird einen anderen Schluss nicht zulassen als den, daß in einem Staate, der, wie der unserige nach dem Grundsatz handelt, die übernommenen Verpflichtungen voll und ganz zu erfüllen, der Gedanke einer Nachversteuerung nicht durchführbar ist. Würde aber eine Nachversteuerung im Princip einmal anerkannt, so wäre ein Präcedenzfall geschaffen, der jeden andern Handels- und Industrieartikel in gleiche Lage bringen könnte und so dem deutschen Handel im Allgemeinen jede Basis einer gesunden richtigen Berechnung entziehen und lähmend auf alle Unternehmungen wirken würde.

Die Nachversteuerung ohne Präcedenzfall.

Es muß endlich darauf hingewiesen werden, daß bis jetzt in keiner Gesetzgebung ein Präcedenzfall vorliegt, so auch in England nicht, wo der Eingangszoll im vorigen Jahre bedeutend erhöht wurde. Die oft erwähnten Vorgänge bezüglich Mecklenburgs, Frankfurts u. können hier nicht als Beispiele angezogen werden, da diese Staaten sich dem Zollverein angeschlossen und demnach nicht eine Nachversteuerung stattfand, sondern für die betreffenden Waaren der gewöhnliche Eingangszoll bezahlt werden mußte. Eine Nachversteuerung von im freien Verkehr des Zollgebietes befindlichen Waaren hat, conform mit dem bestehenden Zollvereins-Gesetz, noch niemals stattgefunden. Was Spielkarten anbetrifft, so konnten dieselben seither nur je nach dem Landesstempel in den betreffenden Gebieten benutzt werden, im freien Verkehr waren dieselben seither nicht, da das Deutsche Reich als solches den Kartenstempel nicht kannte. Dieser Fall ist deshalb identisch mit den Vorgängen bei dem Zollanschluß verschiedener Staaten.

Die zwei Hauptgründe für Nachversteuerung.

Die Befürworter der Nachversteuerung stützen sich im Wesentlichen auf zwei Gedanken, welche an und für sich getrennt, doch in manchen Beziehungen zusammen fallen.

Man fürchtet eine Verletzung steuerfiscalischer Interessen und will ferner verhindern, daß Einzelne durch erfolgreiche Speculationen ihrer Concurrenten in eine mißliche Lage versetzt werden.

Berechnung der eingeführten Tabake.

Den hauptsächlichsten Impuls erhält die Forderung der Nachversteuerung augenscheinlich aus dem Glauben an den enormen Umfang der im Wege der Speculation über Bedarf in den freien Verkehr gebrachten Vorräthe. Träte diese stärkere Güterbewegung vor dem Erlaß eines auf Zoll- und Steuererhöhung gerichteten Gesetzes nicht ein, so würden vermuthlich die vereinzelt Stimmen, welche eine Nachversteuerung begehren, ganz verstummen. Es ist deshalb von Wichtigkeit, zu untersuchen, wie groß der mutmaßliche Umfang dieser über Bedarf eingeführten Quantitäten sein würde. Wir wissen aus den Erfahrungen der Jahre 1873 und 1878, wo das Project einer namhaften Erhöhung des Tabakzolls soweit gediehen war, daß das schließliche Scheitern des Gesetzentwurfs für den Umfang der Speculationen selbst nicht von zurückhaltender Wirkung gewesen sein kann, daß der Import von Tabakfabrikaten in den freien Verkehr nicht über das Bedürfniß normaler Jahre hinausgegangen ist, während allerdings die Einfuhr von Rohtabak seit 1871 folgende Schwankungen gezeigt hat. Es wurden eingeführt:

1871/72	977,643	Centner.
1872/73	1,534,089	"
1873/74	688,532	"
1874/75	858,679	"
1875/76	925,728	"
1876/77	993,546	"
1877/78	1,531,968	"

Als normale Jahre erscheinen in dieser Zahlenreihe nur die Jahre 1871/72 und 1876/77, alle anderen Jahre sind von den Zollerhöhungsprojecten bezw. deren Wirkungen und Rückschlägen mehr oder weniger beeinflusst. Man darf daher wohl in runder Summe den normalen Jahresimport auf p. p. 1 Million Centner schätzen. Zieht man den Durchschnitt der Jahre 1871—1877, so ergibt sich fast genau dieselbe Summe. Dieses normale Quantum ist durch die 1873er und 1878er Zollerhöhungsprojecte u. ca. 53 pCt. vergrößert. Aber daß diese Vergrößerung der Einfuhr in 1877/78 nicht lediglich auf Rechnung des schwebenden Steuerprojects zu stellen ist, daß vielmehr die seit 1874 ununterbrochene Einschränkung der inländischen Rohtabak-Production in erheblichem Maaße mitgewirkt hat, erhellt aus folgenden Zahlen.

Inländischer Consum.

1871/72	1,559,209	Centner.
1872/73	2,234,239	"
1873/74	1,550,805	"
1874/75	1,446,243	"
1875/76	1,434,923	"
1876/77	1,440,979	"
1877/78	2,017,254	"

Der Durchschnitt der Jahre 1871/77 von 1,611,066 Centner wird vom Jahre 1877/78 mit 2,017,254 Centner nur um 406,188 Centner oder 25 pCt. eines Jahresconsums übertroffen. Es läßt sich nun mit einiger Zuversicht erwarten, daß das laufende Jahr in dieser Beziehung noch weniger von dem normalen Quantum abweichen wird. Einmal wirken mißlungene Speculationen, wie die der Jahre 1873 und 1878 erfahrungsgemäß im verstärkten Maaße abschreckend. Andererseits kann, worauf wir besonders hinweisen, das vorhandene Quantum des inländischen Tabaks zu größeren Ankäufen nicht in Betracht kommen, da der Vorrath sich bis zur nächsten Ernte nicht vermehren läßt. Endlich kommt dazu, daß die meisten Fabrikanten ihre Vorräthe bereits im Jahre 1878 soweit completirt haben, als sie dies in vorsichtiger Berücksichtigung einer Möglichkeit des Eintritts einer Zollerhöhung thun mußten.

Speculation.

Es darf hierbei wohl darauf hingewiesen werden, daß demnach Derjenige speculirt, welcher auf Nachversteuerung und dadurch herbeigeführten Preisrückgang rechnet, deshalb seine Vorräthe nicht ergänzt oder vielleicht nach Möglichkeit verringert; und zwar speculirt er insofern unberechtigt, als er eine gesetzgeberische Maßregel erhofft, welche bislang niemals in Aussicht genommen war und für welche, wie schon ausgeführt, jede rechtliche Grundlage fehlt.

Wir gehen nun auf die Wirkungen einer eventuellen Nachsteuer über. Jede Ansammlung von Tabakvorräthen und Tabakfabrikaten über den normalen Bedarf hinaus wird verhindern, daß die Preise sofort um die ganze Differenz der heutigen und künftigen Steuerfüße in die Höhe gehen. Die zu den alten Preisen erworbenen Vorräthe bewirken ein verstärktes Angebot, welches der plötzlichen Preissteigerung hemmend in den Weg tritt und nur ein allmähliges Anwachsen der Preise zuläßt. Dieser Prozeß wird dadurch begünstigt, daß jeder Händler und Fabrikant bemüht sein muß, seinen Kundencreis nicht verringert zu sehen. Wollten

Wirkungen einer event. Nachversteuerung. Allmähliche Ueberückung der Preise zu höheren Säuren ist nothwendig für Händler, Fabrikant und Consum.

**Große humoristisch-musikalische Abendunterhaltung,**

ausgeführt von der Gesellschaft **Müller & Erber,**  
bestehend aus vier Damen und einem Herrn.

Anfang 4 Uhr und Abends 8 Uhr. — Eintritt frei.

Schwäger, Kaulm. v. Konstanz, Gessin, Dittler von München, Frau Kopp m. Tochter u. Lager, Wiltbauer v. Kreibitz, Schwarzer Adler, Wes, Km. v. Waffsch, Schmit v. Mannheim.

Mit einer Beilage: **Entscheidung** des am 7. April 1878 in Cassel constituirten Ausschusses deutscher Handels- und Gewerbekammern für die Tabaksteuer-Frage.

Druck und Verlag der G. v. Fr. Müller'schen Buchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von B. Müller, in Karlsruhe.

sie sofort einen erheblichen Aufschlag eintreten lassen, so liefern sie Gefahr, von ihrem Absatzfeld verdrängt zu werden. Die Händler aber, welche vorzugsweise die kleine Fabrikation mit Rohmaterial versorgen, werden um so mehr gezwungen sein, von plötzlichen Preissteigerungen abzusehen, als sie nur in der Concurrenzfähigkeit ihrer Abnehmer den Fortbestand ihres eigenen Geschäfts stützen können. Und ebenso werden die Fabrikanten ihre Kunden durch die möglichste Hinausschiebung des allmählig erforderlichen Preisaufschlags zu fesseln suchen, um sie nicht in der Uebergangszeit an concurrirende Fabrikanten sich gewöhnen zu lassen und ihre Kunden für immer zu verlieren.

Es ist deshalb eine durchaus irrige Annahme, daß die Differenz zwischen altem und neuem Zoll in die Taschen der Händler und Fabrikanten fließe. Die Concurrenz sorgt dafür, daß dies nicht geschieht. Der Fiscus erscheint insofern theilhaftig, als die Einschränkung des Consums durch die allmählig Ueberleitung des Consums zu höheren Preisen theilhaftig verhindert und jedenfalls in weit geringerem Maße eintreten wird, als wenn der bei einer Nachversteuerung unausbleibliche Preisaufschlag plötzlich erfolgt.

In diesem Falle würde der Rückgang des Consums so gewaltig sein, daß zeitweise Schließung der Fabriken und Arbeiterentlassung erfolgen müßten, da kein Detaillieur den geringsten Neukauf eher vornehmen würde, als bis das nachversteuerte Lager vollständig geräumt wäre. Hierbei liegt die Befürchtung nahe, daß nicht gut fundirte Detaillhändler, falls sie die Nachsteuer für ihre Vorräthe nicht zu zahlen vermögen, dieselben größtentheils dem Fabrikanten zurücksenden werden. Zu erwägen bleibt ferner, daß, wenn eine Nachversteuerung nicht kommt, die Fabrikanten stetig weiter arbeiten und ihre Vorräthe sich normal und rasch räumen würden, daß aber im anderen Falle eine Störung der Fabrikation und damit eine Hinausschiebung des Verbrauchs der Vorräthe stattfindet.

Diesen Ausführungen gegenüber wird nun häufig darauf hingewiesen, daß nur der reichere Fabrikant in der Lage sei, sich rechtzeitig mit größeren Quantitäten Tabak zu den billigeren Steuerätzen zu versorgen, daß der kleinere Fabrikant dazu jedoch außer Stande sei und deshalb Gefahr laufe, innerhalb des Uebergangsstadiums von seinen leistungsfähigeren Concurrenten erdrückt zu werden. Diese Anschauung beruht durchweg auf einer Verkennung der Sachlage. Gerade die größten Fabrikanten sind viel weniger in der Lage, ihren normalen Lagerbestand entsprechend zu completiren, als die kleineren. Letztere vermögen ihren Bedarf viel leichter assortirt zu beziehen und ihnen wird ein verhältnismäßig ebenso großer, aber der Summe nach weit geringerer Credit bei sonstiger Solidität ebenso leicht entgegen getragen, als den größeren Fabrikanten. Dazu kommt, daß die größeren Fabrikanten meistens ihre Fabrikation in einseitiger Richtung ausgebildet haben. Sie können daher auch nur ganz bestimmte Tabaksorten brauchen und diese sind nur in bestimmten Quantitäten zu haben, wie überhaupt der gesammte am Markt befindliche Tabakvorrath im Quantum und namentlich in der Assortirung ein beschränkter ist. Unter solchen Umständen erscheint die Annahme, als ob im Interesse der kleineren Fabrikanten eine Nachversteuerung geboten sei, völlig irrig.

Bielmehr wird sich die Behauptung rechtfertigen lassen, daß der kleinere Fabrikant bei einer Nachversteuerung in dem ungehinderten Fortbestande seines Geschäfts ganz besonders bedroht ist; er verliert viel eher, als der große Fabrikant, seine Kundschaft und sein Geschäftsrüin würde in kürzester Frist erfolgen.

Die Nachversteuerung aller Vorräthe muß naturgemäß den ganzen Handel mit Rohtabak und Tabakfabrikanten mit einem Schlag zum Stillstande bringen. Selbst wenn der Staat eine Nachsteuer auf Jahre hinaus creditiren würde,

engagirt derselbe Fabrikanten und Detaillisten finanziell so stark, daß dieselben in nächster Zeit gar nicht daran denken könnten, neue Bezüge zu machen. Sie müssen zunächst darauf Bedacht nehmen, die alten vertheuerten Vorräthe los zu werden. Es bleibt somit auch der Händler auf seinen Vorräthen sitzen und wird gezwungen, den Credit, welchen er den Fabrikanten zu gewähren pflegt, einzuschränken und dies gerade zu einer Zeit, wo der Fabrikant denselben am meisten nöthig hat, da er die Nachsteuer zahlen muß und von seinen Kunden, den Detaillisten, ebenfalls kein Geld bekommen kann. Dieser plötzliche gewaltsame Druck auf alle Creditverhältnisse müßte für die Tabakindustrie und den Tabakhandel zu einer ausgeprägten Krisis führen, welcher die mit geringerem Capital ausgestatteten Händler und Fabrikanten zunächst zum Opfer fallen müßten.

Aber auch der inländische Tabakbau würde davon in der Weise mit betroffen werden, daß die nächste Ernte von den zu weit engagirten Händlern, deren Absatz momentan stockt, nicht aufgenommen oder nur zu ganz geringen Preisen aufgenommen werden könnte. Es erscheint zweifellos, daß die letzte inländische Tabakernte dem Bauer nicht annähernd zu ihrem Werthe abgenommen worden wäre, wenn schon vor Beginn derselben der Gedanke einer Nachversteuerung geäußert wäre. Würde derselbe heute ausgesprochen, so verliere der Händler an den Vorräthen, später würde der Fabrikant den Rückschlag zu tragen haben. Es würde also eine Nachversteuerung auch dem inländischen Tabakbauer nichts nützen, wie vielfach irrig angenommen wird, sondern denselben empfindlich schädigen.

Wollte man aber ohne alle Rücksicht auf die Vertheilung vorgehen, so wären die dem Staate aus der Nachversteuerung zufließenden Summen als eine Personalsteuer zu betrachten, welche von den Händlern und Industriellen einer einzigen Branche zu Gunsten der gesammten übrigen Steuerzahler geleistet werden müßte.

Der ganze Verlust an Nationalvermögen, verstärkt durch den Rückgang aller Rohtabakpreise, wird weit mehr betragen, als die durch eine Nachversteuerung zu erlangenden Summen. Die künstlich durch Nachversteuerung hervorgerufene rückgängige Bewegung der Rohtabak- und Fabrikatpreise veranlaßt, daß die direkten Folgen der Nachsteuer nicht, wie angenommen und so häufig betont wird, vom Consumenten getragen werden, sondern einzig und allein dem Handel und der Industrie, insbesondere dem kleinen Fabrikanten, sowie der großen Masse der brodlos werdenden Arbeiter zur Last fallen. Naturgemäß sind hiermit für einzelne Bundesstaaten große Verluste an Capitalvermögen wie an Staats- und Communalsteuern verbunden.

Gewisse Tabakgattungen, vorzugsweise in Händen mittlerer und kleiner Fabrikanten, würden geradezu werthlos werden, da sie bei einer Nachversteigerung die Concurrenz mit anderen Tabakgattungen nicht auszuhalten vermöchten.

Nun denke man sich aber weiter, daß die Nachsteuer auch von Vorräthen bezahlt werden muß, welche vor langen Jahren erworben sind, auch von Lagerhütern, wie von Gätzen, Rippen, Frosttabaken, Sandgruppen und anderen ganz geringen und schweren Tabakarten, die möglicherweise nie die Nachsteuer wieder einbringen, die der Besitzer deshalb vielleicht vollständig preisgeben muß. Andererseits kann es auch gar nicht ausbleiben, daß der Consum bei einem höheren Steuerfuß sich in seinen Richtungen verändert und damit gewisse Sorten von Fabrikaten relativ entwerthet werden. Diese Sorte hätte sich der Inhaber nach der Steuererhöhung nie angeschafft, die zur Herstellung derselben erforderlichen Rohstoffe wären nicht vom Fabrikanten und Händler angekauft worden, trotzdem zwingt ihnen der Staat auch davon eine Nachsteuer ab.

Ferner ist auch noch daran zu erinnern, daß alle Lieferungs-geschäfte, welche auf Grundlage eines versteuerten

Störung des Tabakbaues durch die Nachversteuerung.

Ungerechte Besteuerung.

Vollständiger schädliche Nachtheil. Capitalverlust.

Entwerthung der Vorräthe.

Lieferungs-geschäfte.

Folgen einer plötzlichen Preissteigerung für Fabrikate durch Nachversteuerung.

Lage des kleinen Fabrikanten bei einer Nachversteuerung.

Störung des Handels durch die Nachversteuerung.

Inspection und Übung aus.

Der Hauptmann: E. Kautz.

### Freiwillige Feuerwehr.

#### II. Compagnie.

22. Mittwoch den 26. d. M., Abends 5 Uhr, Inspection und Marschübung.

Dring.

Karlsruhe, den 22. März 1910.

Reiß & Richard.

### Baden,

ein schöner, großer, mit Bohnung ist auf Jull oder früher zu vermieten: Langestraße 154, bei Tapezier Bilger. 22.

Lagers abgeschlossen sind, durch das neue Moment der Nachsteuer in ihrer Berechnung völlig umgestoßen werden und den Verkäufer unter Umständen geradezu ruinieren können. Diese Lieferungs-geschäfte sind in der Cigarrenbranche sowie beim inländischen Rohabakhandel geradezu üblich und bei Rauch-, Klau- und Schnupftabak-Abschlüssen gar nicht selten.

Schwierigkeit der Wieder- ausfuhr bei einer Nach- versteuerung.

Es wird vielfach betont, daß es dem Betroffenen freistehende die Waare wieder auszuführen. Dies Recht ist meistens nur formaler Natur. Die eingeführte Waare kann unter stockenden Absatzverhältnissen doch nicht ohne ganz erhebliche Preisabschläge wieder im Zoll-Auslande verkauft werden. Würde auch der in der Enquete-Commission laut gewordene Vorschlag voller Rückerstattung des Zollsatzes bei der Wieder- ausfuhr befolgt, so hätten die Betroffenen unter allen Um- ständen neben der enormen Preisreduction die Hin- und Her- fracht, den Zins, Gewichtsverlust u. zu tragen.

Undurch- führbarkeit einer Nach- versteuerung.

Die bisherigen Ausführungen beruhen sämtlich auf der Voraussetzung, daß die Nachversteuerung im vollen Um- fange durchführbar ist, im anderen Falle würde dem Besitzer von Fabrik-Vorräthen unberechtigter Gewinn zufließen.

Die Durchführbarkeit einer Nachversteuerung bei Händlern, Fabrikanten, Detaillisten und Consumenten er- scheint uns jedoch unmöglich, einestheils, weil die Waaren in vielen Millionen von Händen ruhen, zumal die Nachsteuer im ganzen Reiche in wenigen Tagen festgestellt wer- den müßte, um Unterschleife zu vermeiden, dann aber besonders noch wegen der verschiedenen Sätze, welche für in- und aus- ländischen Tabak, für Rippen, für Halb- und Ganzfabrikate (gemischte in- und ausländische) zu normiren wären. Es würde vor allem nothwendig sein, sämtliche Versendungen von Tabak und Fabrikaten im deutschen Reiche für eine ge- raume Zeit zu untersagen, um die Veranlagung der Nach- steuer möglich zu machen und die Richtigkeit der Faturung zu controliren. Die Fabrikation müßte eingestellt oder eine genaue Fabrikbuchführung richtig gehandhabt werden, um bei der Controle, welche im ganzen Zollgebiete viele Monate dauern würde, die zwischen dem Tage der Faturung und dem

Tage der Revision hergestellten Fabrikate in das f. B. fabri- cirt Rohmaterial umrechnen zu können. Die Schwierigkeiten erscheinen so groß, daß eine auch nur annähernd gerechte Handhabung der Maßregel kaum möglich ist. Wollte man aber von vornherein von dem Gedanken ausgehen, daß es nicht nöthig erscheine, eine genaue Controle zu handhaben, es vielmehr schon befriedige, wenn nur der größere Theil der Nachversteuerungs-Summen dem Staate zufließe, so müßte, abgesehen von der Verwerflichkeit eines solchen Gedankens, doch besonders darauf hingewiesen werden, daß dann der rechtlich denkende Bürger zu Gunsten des Unred- lichen benachtheiligt wird.

Schluss- folgerung.

Aus allen diesen Gründen halten wir die Ueberzeugung fest, daß die gesetzgebenden Factoren des Reichs eine Nach- versteuerung der im Zollgebiet befindlichen Tabakvorräthe nach Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse nicht be- schließen werden. Eine Nachversteuerung würde der Tabakindustrie, welche die beständig wiederkehrenden Tabak- steuer-Projekte der letzten Jahre bereits sehr empfindlich ge- schädigt haben, noch zum Schluß, wo sie hofft, einen end- gültigen Bescheid über ihr demnächstiges steuerpolitisches Schick- sal zu erhalten, einen Schaden zufügen, der dem schwierigen Uebergange zu neuen Verhältnissen ein weiteres, schwer zu übersteigendes Hinderniß bereitet, weil eine große Anzahl von Händlern, Fabrikanten und Pflanzern der Maßregel zum Opfer fallen würde. Auch eine auf Monate hinausgeschobene Nachversteuerung könnte über die bezeichneten Schäden nicht hinweghelfen, da während dieser Zeit das Geschäft gehemmt bliebe und später doch genau dieselben nachtheiligen Folgen eintreten würden.

Ob es im Interesse des Fiscus nothwendig er- scheint, eine Maßregel zu finden, welche während der Berathung des neuen Tabaksteuer-Gesetzes dem Import aus anderen Ländern die Wege abschneidet, wollen wir der Einsicht der gesetzgeben- den Factoren überlassen.

Die Handelskammer Bingen,  
Die Handelskammer Sießen,  
Die Handelskammer Hamburg,  
Die Handels- und Gewerbekammer zu Heilbronn,  
Die Handelskammer Mannheim,  
Die Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken  
und Aschaffenburg zu Würzburg,  
Die Handelskammer Bremen,

Die Handelskammer Hanau,  
Die Handelskammer Heidelberg,  
Die Handelskammer Minden,  
Die Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken  
zu Nürnberg,  
Die Handelskammer zu Wesel,  
Die corporative Kaufmannschaft zu Wolgast.

### Die Centralstelle des Ausschusses.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.

Druck der Gebauer-Schwetschke'schen Buchdruckerei in Halle a/S.

### Große humoristisch-musikalische Abendunterhaltung,

ausgeführt von der Gesellschaft Müller & Erber,  
bestehend aus vier Damen und einem Herrn.

Anfang 4 Uhr und Abends 8 Uhr. — Eintritt frei.

Schwetgler, Kaufm. v. Konstanz. Gesslin, Diener von  
München. Frau Ropp m. Tochter u. Leyer, Wiltbauer  
v. Freiburg.  
Schwarzer Adler. Bsch, Rsm. v. Ralsch. Schmitz  
v. Mannheim.

Mit einer Beilage: Gutachtliche Aeußerung des am 7. April 1878 in Cassel constituirten Ausschusses deutscher Handels- und Gewerbekammern für die  
Tabaksteuer-Frage.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller, in Karlsruhe.